

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 13.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.03.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.03.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 44 Abs. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von strukturierten Promotionsverfahren im Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen“ einschließlich der Promotionsprogramme:

- a) Promotionsprogramm für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)
 - b) Promotionsprogramm „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“,
 - c) Graduiertenkolleg 1666 GlobalFood
 - d) Promotionskolleg Agrarökonomie
 - e) Graduiertenkolleg 1644 Skalenprobleme in der Statistik und
 - f) Promotionskolleg Qualifikatorisches Upgrading in KMU,
- sowie einschließlich des Entzugs des Doktorgrades.

(2) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Dr. scientiarum agrariarum honoris causa) an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Agrarwissenschaften.

(2) Im Verlauf des Promotionsstudiums haben die Promovierten ein systematisches Verständnis ihres Forschungsbereiches und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden nachgewiesen, die in der Forschung im Gebiet der Agrarwissenschaften angewandt werden.

(3) ¹Sie verfügen über eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur in ihrem Forschungsgebiet und haben durch die Vorlage ihrer wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. ²Damit haben sie nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu identifizieren, die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen und wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen.

(4) Die Promovierten des Studiums der Agrarwissenschaften in Göttingen besitzen die Fähigkeiten, den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben und Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln.

(5) ¹Die beteiligten Einrichtungen der Fakultät für Agrarwissenschaften befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. ²Sie liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im

Agrarsektor und leisten somit den entscheidenden Beitrag zur Ernährungssicherung und der Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Basis nachhaltiger Produktionssysteme.

(6) Die Absolventinnen und Absolventen des Promotionsstudienganges sind überwiegend tätig in den Bereichen der Wissenschaft und des Management und erfüllen Führungsaufgaben:

- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen,
- in internationalen Organisationen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Düngemittel- oder in der Landmaschinenindustrie,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Zertifiziererin oder Zertifizierer.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften („Doctor scientiarum agrariorum“, abgekürzt „Dr. sc. agr.“).

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften der Grad einer oder eines „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Die Grade nach Absätzen 1 und 2 können nur durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben werden.

(4) ¹Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Promotion prüfungsberechtigtes Mitglied der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August-University School of Science (GAUSS) - und handelt es sich um eine Promotion mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung, kann das Promotionsverfahren auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, abweichend von Absätzen 1 bis 3 mit dem Ziel der Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durchgeführt werden. ²In diesem Falle ist das Verfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS)

– in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen; welche Studienleistungen erfolgreich zu absolvieren sind, ergibt sich auch in diesem Fall aus den Modulübersichten der vorliegenden Ordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem promovierten Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden (studentisches Mitglied). ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften benannt; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit nachbenannt.

(2) Die Mitglieder wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss unterstützt die Dekanin oder den Dekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ³Das Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. ²Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt werden.

§ 5 Prüfungsberechtigung

¹Die Prüfungsberechtigung kann promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erteilt werden, die Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre wahrnehmen und ihre Eignung für eine Prüfertätigkeit nachweisen. ²Der Nachweis für die Eignung für eine Prüfertätigkeit setzt insbesondere voraus, dass

- a) ein Habilitations- oder Berufungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, oder
- b) ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde oder
- c) mindestens zwei abgeschlossene Promotionen selbständig angeleitet und eigene Drittmittel eingeworben wurden.

³Zuständig für die Erteilung der Prüfungsberechtigung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Beratung der Promovierenden, Betreuung der Dissertation, Thesis Committee

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Neben der Informationsveranstaltung ist eine ständige Studienberatung anzubieten. ³Sie wird von der Studienberatung für den Studiengang durchgeführt.

(2) Aufgaben der Studienberatung sind:

- a) Beratung und Hilfe bei Immatrikulation und sonstigen administrativen Fragestellungen,

- b) Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation und Lehre,
- c) Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen,
- d) Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen.

(3) Mit der Zulassung bestellt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.

(4) ¹Mit der Zulassung, spätestens 12 Monate nach Aufnahme in den Promotionsstudiengang, spätestens zum ersten Jahresfortschrittsbericht, bestellt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden ein Thesis Committee, dem wenigstens drei Mitglieder angehören, darunter die prüfungsberechtigte Betreuerin oder der prüfungsberechtigte Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung erfolgt ist (Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer), sowie wenigstens zwei weitere Prüfungsberechtigte. ²Alle Mitglieder des Thesis Committees müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. ³Der Vorsitz obliegt der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer, soweit nicht das Thesis Committee ein anderes Mitglied wählt.

(5) ¹Das Thesis Committee betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Thesis Committee regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. ³Nähere Regelungen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen. ⁴Die Studienberatung ist darauf auszurichten, dass die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden kann.

(6) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Thesis Committees oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung des Thesis Committees ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 7 Anmeldung der Doktorandin oder des Doktoranden

¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte für die Doktorandin oder den Doktoranden an. ²Hierfür müssen sich die Doktorandin oder der Doktorand beim Prüfungsamt der Fakultät unter Vorlage des Nachweises der Einschreibung melden.

§ 8 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Der Promotionsstudiengang erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich ab Annahme für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(2) ¹Im Promotionsstudium haben die Promovierenden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren. ³Ferner sind Studienleistungen im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C), jedoch nicht mehr als 30 C, nach Maßgabe einer Modulübersicht erfolgreich zu absolvieren. ⁴Die Doktorandinnen und Doktoranden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige Zusatzleistungen zu erbringen. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage 4 beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(3) Können Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Prüfungsausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

(4) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder

denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren.⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig im Sinne der Lissabon-Konvention.⁶Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(6) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung oder
- b) die Beendigung des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zur Doktorandin oder zum Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

§ 9 Module; Leistungsnachweise; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl

(1) ¹Studienleistungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 werden in Modulen absolviert. ²Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Übungen, Kolloquien sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten.

(2) ¹Module werden durch die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen abgeschlossen, welche in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Wird eine Note ausgewiesen, so wird diese auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) ¹Zusätzlich zu den erforderlichen Angeboten können Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten werden. ²Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Doktorandinnen und Doktoranden freiwillig. ³Bis zu vier freiwillige Zusatzmodule werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) ¹Bestimmte Module werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Workshops,
- b) Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminare.

³Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren in geeigneter Weise über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(5) ¹Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zu erfüllen. ²Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen.

⁴Eine Zurückstellung nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(6) Modulbeschreibungen und die Modulübersicht werden in einer elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Promotionsprüfung

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihm bekannt wird, dass gegen die Promovierende oder den Promovierenden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand gröblich gegen die Ordnung, kann das Thesis Committee die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere, wenn bei der Anfertigung der Dissertation Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht beziehungsweise der wissenschaftlichen Redlichkeit widersprechenden Art und Weise in Anspruch genommen wurde. ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

§ 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand

a) sie zugleich bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt hat oder nach Zulassung beantragt;

b) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht beziehungsweise der wissenschaftlichen Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich zu kennzeichnen ist;

c) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet;

d) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren oder seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt oder Dienste in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen; oder

e) die Doktorandin oder der Doktorand der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist.

²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und c) bis e) jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand

a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender eingeschrieben ist,

b) das Promotionsstudium ordnungsgemäß absolviert hat und

c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat sowie gemäß Anlage 5 schriftlich versichert, dass

ca) sie oder er die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat und

cb) anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Spätestens acht Wochen vor der geplanten Abgabe der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss auf Zulassung zur Promotionsprüfung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Thema und gewählte Sprache sowie Titelblatt und schriftliche Zusammenfassung der Dissertation;
- b) die schriftliche Versicherung nach § 11 Abs. 2 Buchstabe c);
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 3;
- d) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der oder des Promovierenden Auskunft gibt, einschließlich eines aktuellen Lichtbilds;
- e) der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums;
- f) die Namen der Mitglieder des Thesis Committees;
- g) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Prüfungsverfahren. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen Bescheid in Textform, im Falle der Zulassung unter Nennung eines Termins, bis zu dem die Dissertation einzureichen ist, im Falle der Ablehnung in Schriftform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Spätestens zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin sind dem Prüfungsamt mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ein Exemplar in digitaler Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als PDF-Dokument, sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, vorzulegen; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden.

(6) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht

a) eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen und der Doktorandin oder dem Doktoranden wenigstens in Textform zugegangen ist oder

b) die mündliche Prüfung begonnen hat.

²Bei einer Rücknahme nach Satz 1 gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 13 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) ¹Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll außerdem zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand zur Lösung vertiefter wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.

(2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Das Dissertationsthema ist so zu bestimmen, dass die Anfertigung der Dissertation innerhalb von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Dissertation kann in deutscher oder englischer oder in beiden Sprachen abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden. ³Alle Mitglieder des Thesis Committees müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(5) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, für die die Doktorandin oder der Doktorand die Autorin oder der Autor ist und die in Fachzeitschriften mit Peer-review-System (referierte Fachzeitschriften) zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn ein Mitglied des Thesis Committees bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen (kumulative Dissertation). ²Bei der kumulativen Dissertation muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem Diskussionsteil, eingereicht werden. ³Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen.

§ 14 Annahme oder Ablehnung sowie Bewertung der Dissertation

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer sowie wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte oder einen weiteren Prüfungsberechtigten, in der Regel aus dem Thesis Committee, zu Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern. ²Gutachterinnen oder Gutachter werden mit ihrer Bestellung Mitglieder des Thesis Committees, soweit sie diesem noch nicht angehören.

(2) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter sollen innerhalb von sechs Wochen jeweils ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation erstellen, in dem sie vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn die Gutachterin oder der Gutachter sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

²Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich eines der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut (1)
- c) gut (2) oder
- d) befriedigend (3).

³Die Notenwerte nach Buchstaben b) bis d) können (mit Ausnahme der Note sehr gut) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note befriedigend) erhöht werden. ⁴Gutachten zu in englischer Sprache abgefassten Dissertationen sind in der Regel ebenfalls in englischer Sprache zu verfassen; hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die Muttersprache der oder des Promovierenden Deutsch ist.

(3) ¹Weichen die in den Gutachten nach Absatz 2 vorgeschlagenen Prädikate um wenigstens 1,0 voneinander ab, oder wird in wenigstens einem der Gutachten das Prädikat „ausgezeichnet“ empfohlen, oder sind nicht alle Gutachterinnen und Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, beauftragt der Prüfungsausschuss eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens, welches innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. ²Die zusätzliche externe Gutachterin oder der zusätzliche externe Gutachter soll auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein.

(4) ¹Die Dissertation und die Gutachten werden wenigstens eine Woche zur Einsicht durch die Prüfungsberechtigten der Fakultät für Agrarwissenschaften ausgelegt. ²In dieser Zeit können jene schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme oder die empfohlene Bewertung der Dissertation einlegen. ³Der Einspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁴Sofern dieser einen Einspruch für begründet hält, kann er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, die oder der auch extern sein kann. ⁵Diese oder dieser wird mit ihrer oder seiner Bestellung Mitglied des Thesis Committees, soweit die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Prüfungsberechtigung erfüllt sind. ⁶In diesem Fall treffen die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme und Prädikat oder Ablehnung der Dissertation und Nichtbestehen der Promotionsprüfung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ⁷Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁸Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden.

(5) ¹Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und liegt kein Einspruch nach Absatz 4 vor, so ist die Dissertation angenommen. ²Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Dissertation abgelehnt und die Promotionsprüfung nicht bestanden.

(6) ¹Ist die Dissertation angenommen und sind alle Gutachterinnen und Gutachter im vorgeschlagenen Prädikat einig, so ist dieses das Prädikat der Dissertation. ²Ist die Dissertation angenommen und weichen die vorgeschlagenen Prädikate um weniger als 1,0 von einander ab, so ergibt sich das Prädikat der Dissertation wie folgt aus dem arithmetischen Mittelwert (M) der vorgeschlagenen Prädikate:

für M bis zu 1,5	sehr gut,
für M über 1,5 bis zu 2,5	gut,
für M über 2,5	befriedigend.

(7) ¹Sind nicht alle Gutachterinnen und Gutachter über Annahme und Ablehnung einig, wird die Umarbeitung der Dissertation empfohlen oder werden um wenigstens 1,0 abweichende Prädikate oder ohne Übereinstimmung aller Gutachten das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen und ist ein Einspruch nach Absatz 5 nicht eingegangen, so entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees unter Berücksichtigung aller Gutachten. ²Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Für die Umarbeitung ist durch die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees eine angemessene Frist zu setzen. Geht eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist ein, gilt sie als abgelehnt.

(9) Eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter, die oder der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren oder seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin oder Referent genannt.

(10) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(11) ¹Wenigstens ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats. ²Von einer Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(12) ¹Die Bescheidung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Thesis Committees. ²Im Fall der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur Disputation festgestellt. ³Im Fall der erstmaligen Ablehnung der Dissertation wird auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit nach Absatz 10 hingewiesen; im Fall der Ablehnung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 15 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist als öffentliche Verteidigung der Dissertation (Disputation) ausgestaltet; der Termin wird der Öffentlichkeit durch Aushang bekannt gemacht. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees.

(2) ¹Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer daran anschließenden Diskussion, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, beziehen kann. ²Die Dauer der Disputation beträgt insgesamt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(3) ¹Die Prüfung wird durch die anwesenden prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees abgenommen. ²Eine Mehrheit, wenigstens aber drei prüfungsberechtigte Mitglieder des Thesis Committees müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. ³Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees können gestatten, dass auch aus der anwesenden Öffentlichkeit Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten gerichtet werden. ⁴Über den Verlauf der Disputation wird eine Niederschrift aufgenommen.

(4) ¹Der Fachvortrag und die Diskussion werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine der anderen Amtssprachen der EU zulassen, sofern alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(5) Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

(6) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließen die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung sowie im Falle des Bestehens über Note bzw. Prädikat. ²Folgende Noten beziehungsweise Prädikate sind möglich:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend.

³Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note sehr gut) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note befriedigend) erhöht werden.

§ 16 Gesamturteil

(1) ¹Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde. ²Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees stellen das Bestehen oder Nichtbestehen und das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung nach Abschluss der Disputation unverzüglich fest.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des Prädikats der Dissertation (70%) und der Note der Disputation (30%), wobei nur der ersten Dezimalstelle berücksichtigt wird:

1,0 bis einschließlich 1,5	= magna cum laude,
größer 1,5 bis einschließlich 2,5	= cum laude,
größer 2,5 bis einschließlich 3,0	= rite.

²Sofern für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben wurde, wird ebenfalls der Notenwert „1“ angesetzt.

(3) Wurde die Dissertation mit „ausgezeichnet“ beurteilt und ist die Disputation mit „sehr gut“ (1,0) bewertet, so wird abweichend von Absatz 1 das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben.

(4) ¹Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält ein Prüfungszeugnis (Anlage 2a und 2b) sowie eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ nach Maßgabe der durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Muster.

§ 17 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss dem Thesis Committee unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe durch die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, der innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch zu stellen ist, einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn die Dissertation nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 15. Fachsemesters eingereicht wurde. ²Die Promotionsprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder dem Doktoranden.

§ 18 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Promovierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. ²Das Thesis Committee kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand.

(2) Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von Pflichtexemplaren gegenüber dem Prüfungsamt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachgewiesen:

a) im Falle einer kumulativen Dissertation durch die Bereitstellung von jeweils zwei Exemplaren der veröffentlichten Publikationen und zusätzlich zwei Exemplaren der Publikationen inklusive aussagekräftiger Zusammenfassung verbunden mit einem Diskussionsteil oder

b) im Falle einer nicht kumulativen Dissertation

ba) durch Bereitstellung von 5 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird, oder

bb) durch Bereitstellung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen.

(3) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees können für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu berücksichtigen hat. ²Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und ihrer oder seiner Erstbetreuerin oder ihres oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist oder

b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des Thesis Committees. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der Disputation gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 2 eingegangen sein.

§ 20 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (Anlagen 1a und 1b); für in deutscher Sprache ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden wird eine amtliche Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 19 Abs. 2 eingereicht werden, wenn

a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und

b) eine Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 19 Abs. 2. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung

erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Promotionsprüfung bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Ombudsverfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. ⁵Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien

des

Akteninhalts

ausgehändigt

werden.

§ 23 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 24 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und

b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 25 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 26 anzuwenden.

§ 25 Einreichung an der Universität Göttingen bei gemeinsamen Promotionsverfahren

(1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1.

(2) ¹Die Fakultät für Agrarwissenschaften bestellt abweichend von § 6 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Thesis Committee, das paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 geregelt. ²Beide Betreuenden der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 15-17 statt; von den Bestimmungen der §§ 15-17 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 6 ein neues Thesis Committee zu bestellen.

§ 26 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät bei gemeinsamen Promotionsverfahren

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität Göttingen gemäß § 14 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 20 fortgeführt.

§ 27 Gemeinsame Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 28 Ehrenpromotion

(1) ¹In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Fakultät Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber - Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt Dr. sc. agr. h. c. – als seltene Auszeichnung verleihen. ²Hierzu ist ein Beschluss des Fakultätsrates erforderlich, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen oder wissenschaftsfördernden Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 29 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August Universität Göttingen zum 01.04.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten

- a) die Prüfungsordnung für den "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 30/2008 S. 2799), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 8/2011 S. 453), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 30/2008 S. 2831), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 8/2011 S. 463), und
- b) die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2896), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 8/2011 S. 441), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2928), zuletzt

geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 8/2011 S. 446),

außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren,

- a) im Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 Buchstabe a),
- b) im Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 Buchstabe b)

geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 wird letztmals im Sommersemester 2017 durchgeführt; maßgeblich ist der Termin der Abgabe der Dissertation.

(4) Auf Antrag werden Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatzes 2 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

Anlage 1a

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*), geb. am in,
den Hochschulgrad

Doctor Scientiarum Agrariorum

(abgekürzt: Dr. sc. agr.),

nachdem die Prüfung im **[Bezeichnung des Promotionsstudiengangs und des Promotionsprogramms]** am bestanden wurde.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

.....

Die/Der*) Vorsitzende des Thesis Committees

Anlage 1b

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

PH.D. CERTIFICATE

The Georg-August-University Göttingen, Germany, Faculty of Agricultural Sciences, confers
upon

Ms/Mr

born onin

the degree of

Doctor of Philosophy

(Ph.D.)

after having completed the Ph.D. examination requirements in Agricultural Sciences,

[Bezeichnung des Promotionsprogramms].

Göttingen,

Seal of the University

(Dean of the Faculty)

(Chair of Examination Committee)

Anlage 2a

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Promotionsprüfung

Frau/Herr**), geboren am in, hat die Promotionsprüfung im [Bezeichnung des Promotionsstudiengangs und Promotionsprogramm] mit der Gesamtnote.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Anrechnungspunkte	Note
1.	
2.	
3.	
4.	

Die Dissertation mit dem Thema

“ ”

wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Disputation Note:

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende des Thesis Committees

* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 2b

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. Transcript

Ms./Mr., born in..... in, has passed the Ph.D. exam in [Bezeichnung des Promotionsstudiengangs und des Promotionsprogramms] with the total grade.....

Exams in the Program:

Credits	Grade
.....	
.....	
.....	
.....	

The Ph.D. thesis with the topic was given the grade.....

Disputation **Grade:**

Göttingen,(Date).....

(Seal of the University)

.....
Dean

.....
Chair of Examination Committee

* See appendix for explanation of grading system

Anlage 3

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*

.....

aus

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden
und bescheinige dies durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsprogramm „IPAG“

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	
1. Sem.	Wahlpflicht- modul (Methoden) 6 C	Wahlpflicht- modul (Fachwissen) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			Fortschrittsbericht 2 C
2. Sem.	Wahlpflicht- modul (Schlüssel- kompetenz) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit				
3. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Fortschrittsbericht 2 C	
4. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit					
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Fortschrittsbericht 2 C	
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Kolloquium zur Promotions- arbeit 6 C	

2. Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsprogramm „PAG“

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	
1. Sem.	Wahlpflicht- modul (Methoden) 6 C	Wahlpflicht- modul (Fachwissen) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			Fortschrittsbericht 2 C
2. Sem.	Wahlpflicht- modul (Schlüssel- kompetenz) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit				
3. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Fortschrittsbericht 2 C	
4. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit					
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Fortschrittsbericht 2 C	
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit			Kolloquium zur Promotions- arbeit 6 C		

3. Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsprogram „Graduiertenkolleg 1666 GlobalFood“

	Modul 1		Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem.	Pflichtmodul 3 C	Pflichtmodul 3 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			
2. Sem.	Wahlpflichtmodul (Schlüsselkompetenz) 6 C		Anfertigung der Promotionsarbeit			
3. Sem.	Pflichtmodul 6 C		Pflichtmodul 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit		
4. Sem.	Wahlpflichtmodul (Fachliche und methodische Vertiefung) 6 C		Anfertigung der Promotionsarbeit			
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit					
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit					Kolloquium zur Promotionsarbeit 6 C

4. Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsprogramm „Promotionskolleg Agrarökonomie“

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem.	Wahlpflicht- modul (Theorie) 6 C	Wahlpflicht- modul (Empirie) 6 C	Wahlpflicht- modul (Soft Skills) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit	
2. Sem.	Wahlpflicht- modul (Schlüssel- kompetenz) 6 C	Kolloquium 2 C	Anfertigung der Promotionsarbeit		
3. Sem.	Kolloquium 2 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			
4. Sem.	Kolloquium 2 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Kolloquium zur Promotions- arbeit

5. Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsprogramm "Graduiertenkolleg 1644
Skalenprobleme in der Statistik"

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem.	Pflichtmodul, (Statistische Methoden) (Introduction to Mixed Models and Spatial Statistics) 8 C	Wahlpflichtmodul, (Statistische Methoden) 4 C	Anfertigung der Promotionsarbeit		
2. Sem.	Wahlpflichtmodul (Fachliche Spezialisierung) 3 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			
3. Sem.	Pflichtmodul (Forschungsseminar und Kolloquien des GRK 1644) 6 C	Pflichtmodul (Sommer-schulen und Fach-tagungen des GRK 1644) 2 C	Anfertigung der Promotionsarbeit		
4. Sem.	Pflichtmodul (Schlüsselkompetenzen) Diversity Kompetenz 1 C Gute wissenschaftliche Praxis 1 C	Wahlpflichtmodul (Schlüsselkompetenzen) 2 C	Anfertigung der Promotionsarbeit		
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Kolloquium zur Promotionsarbeit 6 C

6. Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsprogramm "Promotionskolleg Qualifikatorisches Upgrading in KMU"

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem.	Pflichtmodul (Fachstudium) Fachliche und methodische Grundlagen 4 C	Pflichtmodul (Fachstudium) Forschung lernen und reflektieren 11 C		Anfertigung der Promotionsarbeit	
2. Sem.	Wahlpflichtmodul (Fachstudium) 4 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			
3. Sem.	Wahlpflichtmodul (Schlüsselkompetenzen) 7 C	Anfertigung der Promotionsarbeit			
4. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit				Kolloquium zur Promotionsarbeit 6 C

Anlage 5

**Doktorandinnen-oder Doktoranden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich habe eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen angefertigt. Dabei wurde ich von Frau/Herrn Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

.....

(Unterschrift)